

Kleingärtnerverein  
"Sternhöhe Wahren" e.V.



Satzung

des

Kleingärtnervereins "Sternhöhe Wahren" e.V.

Geschäftsanschrift: Christoph-Probst-Str. 38, 04159 Leipzig

nach Änderung vom 20.11.2010, der Änderung vom 21.11.2015 und der  
Änderung vom 25.11.2017

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR87 eingetragen, führt als eingetragener Verein den Namen:

“Kleingärtnerverein Sternhöhe Wahren” e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und erfüllt die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2)

Zum Kleingärtnerverein „Sternhöhe Wahren“ e.V. gehören die Kolonien  
Sternhöhe  
Alte Wahrensche Gärten (AWG)  
Am Viadukt

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Jahr vom 1.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung des “Kleingärtnervereins Sternhöhe Wahren” in Leipzig auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Traditionen, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stad ökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologische orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Ihm kann eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung bewilligt werden. Die Tätigkeitsvergütung ist auf die gesetzlichen Höchstbeträge gem. §3 Nr.26a EstG begrenzt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

(3)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4)

Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Begründung der Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen bestimmen.

(2)

Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Es muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln.

Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehendem Absatz 1.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3)

Das Bestehen eines Pachtvertrages für einen Kleingarten setzt zwingend die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Dagegen ist es möglich, ohne einen Pachtvertrag für einen Kleingarten als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden.

(4)

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besonderen Verdienst bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der

Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft beschließen.

Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt, sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen**

(1)

Jedes Vereinsmitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestsetzung. Der Mitgliedsbeitrag kann den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

(2)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Deckung von außergewöhnlichem Finanzbedarf zur Zahlung von Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Umlagen darf jährlich 100.- € nicht übersteigen. Die Höhe der Umlagen und die Begründung des außergewöhnlichen Finanzbedarfes sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Umlagen jährlich bis zum Widerruf zu zahlen sind. Umlagen können dem Vereinsmitglied nicht erlassen werden.

(3)

Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsleistungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbeitrages

ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

(4)

Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tage der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Für erforderlich Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

#### **§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten**

(1)

Jedes Mitglied hat

- sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihre Verschönerung einzusetzen;
- aktiv am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören;
- den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen finanziellen Zahlungen fristgemäß zu leisten und ebenfalls fristgemäß die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;
- als Kleinpächter die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die Gartenfachberatung des Vereins in Anspruch zu

nehmen und alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren.

(3)

Jede Veränderung des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnung) ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht erreichbar, ist das dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch den Austritt des Mitgliedes, durch den Ausschluss des Mitgliedes oder durch Streichung des Mitgliedes

(2)

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (30.11.), wobei der letzte Kündigungstermin der 3. Werktag des Monats August ist.

(3)

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:

- die nicht ordentliche Bewirtschaftung und Sauberhaltung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand oder die Kolonieleitung,
- unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung,
- zweimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. Nichtzahlung der Ersatzbeiträge,
- vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresse,
- gröbliche Beleidigung der Vereinsorgane,
- Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an Dritte,
- Verlust der Geschäftsfähigkeit und
- Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das auszuschließende Mitglied ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschließungsgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Brief gilt als zugegangen, sobald er in die Verfügungsgewalt des Mitgliedes gelangt ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4)

Eine Streichung als Mitglied des Vereins kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied beim Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf die Maßnahmen nach dem vorstehenden Absatz 3 nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsbeirat und
- die Kolonieleitungen.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt

- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
- die Einsetzung von Ausschüssen,
- die Änderung der Satzung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Bestätigung der Kolonieleitungen,
- die endgültige Entscheidung der Ausschlüsse von Mitgliedern bei deren Berufung und
- die Bestätigung von Beschlüssen der Kolonieverfassungen.

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Dem genügt auch ein Aushang in den Schaukästen des Vereins. Die Schaukästen befinden sich allen Eingangstoren des Vereins. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mit dem Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen bekannt zu geben. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen. Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit er als zusätzlicher

Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 10.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes einberufen.

(3)

Stellen mindestens ein Drittel der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so muss diese Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Antrages einberufen werden.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1)

Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung für jeden Fall einzeln beschließt.

Im Ausnahmefall kann über einen Beschluss auch ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand hat in diesem Falle alle Mitglieder schriftlich über den Beschluss zu informieren und die schriftliche Zustimmungserklärung aller Mitglieder einzuholen. Liegt nicht von allen Mitgliedern die schriftliche Zustimmungserklärung vor, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

(3)

Über die Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und 2 Schriftführern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Der Vorstand hat das Recht Vollmachten an Dritte zu erteilen.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere

- Die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;
- der Abschluss von Pachtverträgen über das Vereinsheim und von Kleingartenpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage (Entwicklungskonzeption) notwendig sind,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern und
- die Organisation der Versorgung mit Wasser und Elektroenergie nach gesonderten Ordnungen.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingartenpächter für eine insbesondere dem Bundeskleingartengesetz, dem Kleingartenpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(4)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand hat in der Regel monatliche Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Lädt der Vorsitzende innerhalb eines Vierteljahres nicht zu einer Vorstandssitzung ein, ist jedes Vorstandmitglied berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, es gelten nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(5)

Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet die Kooptierung des Vorstandsmitgliedes, womit das kooptierte Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen ist.

(6)

Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Vorstandsfunktion entbinden (Suspension). Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Suspension aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen.

Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(7)

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen und weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragen vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

(8) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

## **§ 12 Der Vereinsbeirat**

(1)

Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen Kolonieleitern.

(2)

Dem Vereinsbeirat obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidungen bei der Vergabe von Gärten und
- die Mitwirkung und Mitentscheidung bei der Planung der Vereinsarbeit.

## **§ 13 Die Kolonieleitungen**

(1)

Die Kolonieleitung der jeweiligen Kolonie setzt sich zusammen aus:

- dem Kolonieleiter und
- dem stellvertretenden Kolonieleiter.

(2)

Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Kolonien die Leitungen um weitere Kräfte zu ergänzen, wie z.B. Schriftführer, Wegewarte, Festausschuss u.a.

(3)

Die Kolonieleitungen werden in der Kolonieversammlung der jeweiligen Kolonie für 4 Jahre gewählt.

#### **§ 14 Revision**

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes mindestens zwei Revisoren. Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Revisoren haben zweimal im Geschäftsjahr die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer oder einem anderen Vorstandsmitglied und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

(2)

Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die von Behörden geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Die vorliegende Satzung wurde am 17. November 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und damit ist die Satzung vom 21. April 1990 mit den Ergänzungen von 02. Oktober 1993 und vom 04. Juni 1999 ungültig geworden.